

erledigten. Denn die Erlassung dieser Verordnung ist bereits eine vollendete Thatsache, die Gewerbeordnung aber ist zur Zeit noch gar nicht ein Gesetz und wir wissen noch nicht mit voller Bestimmtheit, ob sie jemals ein Gesetz werden wird, ob der Träger der Krone die Vorlage, also wie sie aus den ständischen Berathungen hervorgegangen ist, jemals als Gesetz publiciren wird. Uebrigens ist in §. 9 des Gewerbegesetzes nicht bloß von Concessionsbedingungen die Rede, sondern es sind auch in der Agentenverordnung mehrfache Strafbestimmungen enthalten, die unter allen Umständen der ständischen Zustimmung bedürfen und die durch Publication der Gewerbeordnung in keiner Weise genehmigt werden würden. Wenn also nicht ein anderer, mich mehr ansprechender Vorschlag aus der Mitte der Kammer hervorgeht, wenn nicht ein anderer Antrag gestellt werden sollte, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als gegen den Schlußantrag der Deputation zu stimmen und für den Riedel'schen Antrag. Es ist noch von der Deputation sowohl, wie von einigen geehrten Abgeordneten darauf Gewicht gelegt worden, daß der Staatsregierung jedenfalls wenigstens die Absicht, das ständische Zustimmungsrecht zu beeinträchtigen, fern gelegen habe. Nun, meine Herren, bei der Unzweifelhaftigkeit der Frage, daß mindestens einzelne Bestimmungen der Agentenverordnung zu ihrer Gültigkeit eines Gesetzes bedürften, ist es für mich von ganz untergeordneter Bedeutung, ob die Staatsregierung hier absichtlich verfuhr oder nicht. Es ist für das ständische Recht ganz gleichgültig, ob der Regierung hier ein wirklicher dolus oder nur culpa lata, eine nachlässige Behandlung des ständischen Zustimmungsrechtes zur Last fällt. Die letztere schadet dem ständischen Zustimmungsrechte gerade so viel, wie der erstere.

Abg. Eichorius: Ich kann dem Schlußantrage der Deputation nicht den Sinn unterlegen, welchen der geehrte Vorredner Ziesler darin zu finden glaubte. Eine nachträgliche ständische Genehmigung der Verordnung vom Jahre 1859 hat die Deputation jedenfalls nicht aussprechen wollen, sie hat bloß für die Zukunft, allerdings wie ich zugeben muß, in der mildesten Form das ständische Zustimmungsrecht gewahrt. Nicht ganz einverstanden bin ich mit der Auffassung des Herrn Referenten, als wenn die Bemerkungen, die der Abg. Georgi und ich und mehrere andere Sprecher gemacht hatten, vollkommen erledigt seien durch die Beschlüsse über das Gewerbegesetz. Wenn das der Fall wirklich wäre, so würde ich meine Bemerkungen in keiner Weise für gerechtfertigt gehalten haben. Die Frage liegt aber doch ganz anders. Zweifellos hat nach §. 9 des Gewerbegesetzes — und ich hoffe, daß es in dieser Weise auch ins Leben treten werde, — die Staatsregierung das Recht, für gewisse Gewerbe allgemeine Bedingungen der Concession durch Verordnung vorzuschreiben; zweifellos wird die Regierung in ihrem Rechte sein, wenn sie in die Ausführungsverordnung über das Agentenwesen Concessionsbedingungen

aufnimmt. Aber nicht zweifellos ist es, ob in solche allgemein vorgezeichnete Concessionsbedingungen Bestimmungen aufgenommen werden können, wie sie in der jetzigen Agentenverordnung stehen. Beispielsweise verweise ich auf die Ehrenrechte, auf die Einsicht in die Führung der Bücher. Das sind solche streitige Punkte, um die es hier sich handelt und da die Staatsregierung eine mich beruhigende Erklärung in dieser Beziehung noch nicht gegeben hat, so gestatte ich mir einen Antrag zu stellen. Er wird sich an den Antrag der Deputation anschließen, der auf Seite 759 ersichtlich ist. Dort schlägt die Deputation der Kammer vor:

„Die Petition des Agenten Rudowsky und Genossen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.“

Das ist in dem Sinne geschehen, damit die Staatsregierung bei der von ihr zugesagten Ausführungsverordnung, durch welche die frühere Agentenverordnung aufgehoben und umgeändert werden soll, auf die Beschwerden der Agenten nach Befinden Rücksicht nehmen könne. Ich möchte nun an diesem Antrag folgende Worte anschließen:

„und dabei die Erwartung auszusprechen, daß diejenigen Punkte der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz über das Agentenwesen, welche dem Gebiet der Gesetzgebung angehören sollten, den Ständen zur Erklärung werden vorgelegt werden.“

Ich weiß nicht, ob solche Punkte, die in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, in der künftigen Ausführungsverordnung enthalten sein werden. Für den Fall aber, daß sich dies nothwendig machen sollte, möchte ich die Erwartung von der Kammer ausgesprochen haben, daß hierzu ständische Zustimmung eingeholt werde und ersuche deshalb den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Haberkorn: Es hat der Abg. Eichorius den Antrag gestellt, nach Annahme des von der Deputation vorgeschlagenen Antrags:

„die Petition des Agenten Rudowsky und Genossen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben“, folgenden Zusatz noch hinzuzufügen:

„und dabei die Erwartung auszusprechen, daß diejenigen Punkte der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz über das Agentenwesen, welche dem Gebiet der Gesetzgebung angehören sollten, den Ständen zur Erklärung werden vorgelegt werden.“

Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Zahlreich.

Abg. Georgi: Der geehrte Abg. Eichorius hat bereits darauf hingewiesen, daß die Bemerkung des Herrn Referenten, es habe das, was ich über die politischen Ehrenrechte bei den Agenten gesagt habe, seine Erledigung beim Gewerbegesetz gefunden, es sei nur die Wiederaufnahme des bei dem Gewerbegesetz geführten Streites, nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Ich muß das bestätigen. Bei Berathung des Gewerbegesetzes stellte der